

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) : **E64**

Ausführung(en) : **E64438, 114,3G mit Zentrierring Ø72,5/66,3**

Technische Daten,Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	E64
Radausführungen	E64438, 114,3G mit Zentrierring
Radgröße nach Norm	6J x 14 H2
Einpreßtiefe in mm	38
zulässige Radlast in kg	490
zul. Abrollumfang in mm	1835
Lochkreisdurchmesser in mm	114,3
Lochzahl	4
Mittenlochdurchmesser	72,6
Zentrierart	Mittenzentrierung über Zentrierring Kennz. Ø72,5/66,3, Farbe grau

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Nissan Motor
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelfundradmuttern M12 x 1,25, Kegelwinkel 60 °
 Anzugsmoment in Nm : 100±10
 Spurverbreiterung : bis zu 14 mm

Typ:		P10	
ABE / EG-Genehmigung:		F499 und F499/1	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66	Nissan Primera	175/70R14-84	A02) bis A10)
		185/65R14-85	
		195/60R14-85	
85; 92; 110		175/70R14-84 M+S E05)	
		185/65R14-85 E05)	
		195/60R14-85	

F499/1/NT04E

935/900

4/114,3/66

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) : **E64**

Ausführung(en) : **E64438, 114,3G mit Zentrierring Ø72,5/66,3**

Typ:		P11	
ABE / EG-Genehmigung:		e11*93/81*0060*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 73; 85; 96	Nissan Primera	175/70R14-84 E05) 185/65R14-85 195/60R14-85	A02) bis A10) E03)

e11*93/81*0060*03

990/875

4/114,3/66

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller,
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallschraubventilen mit hoher Überwurfmutter zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
 Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) : **E64**

Ausführung(en) : **E64438, 114,3G mit Zentrierring Ø72,5/66,3**

- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite(Radanschlußseite) mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- E03) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig nur mit 15-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind.
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Bereifungsgröße bereits serienmäßig eingetragen ist.

Die Anlage Nr. 14 mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ E64 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 09.07.1998

K:\RÄDER\RA\67\00810767\ANL14.DOC